

1. ZWECK DES SYSTEMS

Das Whistleblowing-System der Arkema Gruppe bietet Mitarbeitern und anderen Interessengruppen der Unternehmensgruppe (wie in Abschnitt 2 unten beschrieben) die Möglichkeit, Compliance-Verstöße mit Bezug auf die Arkema Gruppe zu melden, von denen sie Kenntnis erhalten. Das System, das durch dieses Verfahren geregelt wird, trägt zur Aufrechterhaltung integrier Praktiken bei und stärkt das *Programm für Compliance und Ethik* der Unternehmensgruppe.

Dieses Whistleblowing-System ist ein Meldeweg, der die traditionellen internen Meldewege (Management, Personalvertreter, Personalabteilung usw.) und die externen Meldewege ergänzt. Als solches ist die Nutzung dieses Systems in keiner Weise verpflichtend.

2. ANWENDUNGSBEREICH DES SYSTEMS

Das Whistleblowing-System der Arkema Gruppe ist für folgende Adressaten zugänglich:

- Mitarbeiter sowie ehemalige Mitarbeiter der Unternehmensgruppe und Bewerber für eine Beschäftigung bei einer Konzerneinheit;
- Aktionäre, Gesellschafter und Inhaber von Stimmrechten in der Hauptversammlung einer Konzerneinheit;
- Mitglieder des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans einer Konzerneinheit;
- externe und zeitweise Mitarbeiter der Unternehmensgruppe (entsandte Mitarbeiter, Praktikanten, Agenten, Vertreter ...); und
- Vertragspartner einer Konzerneinheit und deren Subunternehmer (einschließlich, was juristische Personen betrifft, deren Mitarbeiter und Mitglieder ihres Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans).

Das Whistleblowing-System kann genutzt werden, um Fakten zu melden, die sich auf Folgendes beziehen:

- das Vorhandensein von Verhaltensweisen oder Situationen, die gegen das Arkema Ethik- und Verhaltenskodex, die *Arkema-Antikorruptionsrichtlinie* oder den *Verhaltenskodex für Arkema-Lieferanten* verstoßen;
- ein strafrechtliches Vergehen;
- eine ungesetzliche Handlung;
- einen Verstoß oder den Versuch der Verschleierung eines Verstoßes gegen: eine internationale Verpflichtung, die von Frankreich oder dem Land der vom Bericht betroffenen Konzerneinheit ordnungsgemäß ratifiziert oder

gebilligt wurde (i), oder eine einseitige Handlung einer internationalen Organisation, die auf der Grundlage einer solchen Verpflichtung erfolgt (ii), gegen das Recht der Europäischen Union (iii), sowie gegen ein Gesetz oder eine Verordnung (iv); und

- eine Bedrohung oder Beeinträchtigung des Allgemeininteresses.

Beispiele hierfür sind Korruption, Einflussnahme oder Betrug, unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung, sittliche und/oder sexuelle Belästigung, Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht, schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte oder Grundrechte, schwerwiegende Beeinträchtigung der Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder der Umwelt.

Tatsachen, Informationen oder Dokumente, die unter das Staatsschutzgeheimnis (i), das Arztgeheimnis (ii), das richterliche Beratungsgeheimnis (iii), das Untersuchungsgeheimnis (iv) oder das Anwaltsgeheimnis (v) fallen, sind unabhängig von ihrer Form oder ihrem Datenträger vom Anwendungsbereich dieses Systems ausgeschlossen.

Jede Person, die eine Meldung über dieses Whistleblowing-System machen möchte, muss:

- in GUTEM GLAUBEN handeln; und
- OHNE ERWARTUNG EINER DIREKTEN FINANZIELLEN ENTSCHÄDIGUNG handeln.

Wenn die in der Meldung enthaltenen Informationen außerhalb der beruflichen Tätigkeit erlangt wurden, muss die Person außerdem PERSÖNLICHES WISSEN über die aufgedeckten Fakten gehabt haben. Umgekehrt ist eine persönliche Kenntnis der aufgedeckten Tatsachen nicht erforderlich, wenn die in der Meldung enthaltenen Informationen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erlangt wurden.

Um eine effektive Bearbeitung der über dieses System eingegangenen Meldungen zu ermöglichen, fordert die Arkema Gruppe die Person, die eine Meldung macht, auf, ihre Identität anzugeben.

Es ist zu beachten, dass eine Person, die eine anonyme Meldung gemacht hat, von dem Schutz profitiert, der Whistleblowern gewährt wird, wenn ihre Identität später bekannt wird.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Missbrauch des Whistleblowing-Systems, d. h. eine Nutzung in böser Absicht oder mit der Absicht, anderen zu schaden, die Person, die die Meldung gemacht hat, möglichen disziplinarischen Sanktionen oder rechtlichen Verfahren aussetzen

kann. Eine vorsätzliche Falschmeldung kann nach geltendem Recht eine Straftat darstellen, die mit einer Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe geahndet wird.

Umgekehrt wird die Nutzung des Whistleblowing-Systems in gutem Glauben - auch wenn sich die Fakten später als falsch erweisen oder keine Maßnahmen nach sich ziehen - für die Person, die die Meldung gemacht hat, keine disziplinarischen Sanktionen zur Folge haben.

3. SCHUTZ DES WHISTLEBLOWERS

Ein Whistleblower darf von der Arkema Gruppe nicht dafür bestraft werden, dass er eine Meldung gemäß den Bestimmungen dieses Verfahrens gemacht hat. Jede Handlung oder Androhung einer solchen Vergeltungsmaßnahme durch einen Mitarbeiter der Arkema Gruppe wird mit disziplinarischen Sanktionen geahndet.

In Übereinstimmung mit dem geltenden Recht profitieren auch Vermittler¹, mit dem Whistleblower verbundene Personen und juristische Personen, die vom Whistleblower kontrolliert werden oder für die er/sie arbeitet oder mit denen der Whistleblower beruflich verbunden ist, gegebenenfalls von diesem Schutz gegen jegliche Handlung oder Androhung von Vergeltungsmaßnahmen.

Es dürfen keine Informationen, die den Whistleblower identifizieren könnten, weitergegeben werden (einschließlich an die Person(en), gegen die sich die Meldung richtet), außer an die Justizbehörde und mit Zustimmung des Whistleblowers.

4. WIE MAN DAS SYSTEM VERWENDET

Jede Person, die eine Meldung über das Whistleblowing-System machen möchte, kann dies über die folgende sichere E-Mail-Adresse tun, die für das Whistleblowing-System vorgesehen ist:

alert@arkema.com

¹ Jede natürliche oder juristische Person, die dem Whistleblower geholfen hat, eine Meldung zu machen

Die Empfänger dieser Meldung sind die Mitglieder des Whistleblowing-Ausschusses als der von der Arkema Gruppe benannte Ansprechpartner.

Die Meldung muss eine DETAILLIERTE BESCHREIBUNG DER FAKTEN sowie alle Dokumente enthalten, die die Meldung belegen können.

Die meldende Person wird vom Whistleblowing-Ausschuss innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Eingang der Meldung über deren Eingang informiert.

5. DIE BEARBEITUNG DER MELDUNG

Aus Gründen der Effizienz wird die Bearbeitung der über dieses System eingegangenen Meldungen auf der Ebene von ARKEMA FRANCE zentralisiert, es sei denn, die von der Meldung betroffene Einrichtung verfügt über die Mittel und Ressourcen, um sie zu bearbeiten. Eine zentralisierte Verarbeitung wird auch dann bevorzugt, wenn die sensible Natur des Berichts oder das Risiko eines Interessenkonflikts dies rechtfertigen.

Bei Bedarf können in Absprache mit dem Whistleblowing-Ausschuss Dritte in die Bearbeitung der Meldungen einbezogen werden.

Der Whistleblowing-Ausschuss oder die an der Bearbeitung einer Meldung beteiligten Dritten können jeden Mitarbeiter oder jede andere Person befragen, die sie für erforderlich halten, und jede Unterstützung oder Übermittlung von Dokumenten anfordern, die sie im Rahmen der durchgeführten Untersuchung für nützlich halten.

Es dürfen keine Informationen weitergegeben werden, die zur Identifizierung der in der Meldung genannten Person führen könnten, es sei denn, sie werden an die Justizbehörde weitergegeben, und auch nur dann, wenn sich der Sachverhalt der Meldung als wahr erweist.

Innerhalb einer angemessenen Frist, die drei (3) Monate nach Eingang der Meldung beim Whistleblowing-Ausschuss nicht überschreiten darf, wird die Person, die die Meldung gemacht hat – es sei denn die Meldung wurde anonym gemacht - , über die Maßnahmen informiert, die erwogen oder ergriffen wurden, um die Richtigkeit der Anschuldigungen zu bewerten und gegebenenfalls Abhilfe für den gemeldeten Sachverhalt zu schaffen.

Am Ende der Bearbeitung der Meldung wird die Person, die die Meldung gemacht hat, falls bekannt, über die getroffenen Maßnahmen informiert.

6. DATENSCHUTZ

Im Rahmen des Whistleblowing-Systems erhebt und verarbeitet ARKEMA FRANCE oder gegebenenfalls eine der Konzerneinheiten als für die Verarbeitung Verantwortlicher personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften über personenbezogene Daten, einschließlich der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Whistleblowing-Systems und die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen finden Sie hier:

- im Hinblick auf Arkema-Mitarbeiter – den *Hinweis zu personenbezogenen Daten für Mitarbeiter*, zugänglich auf MyCareer;
- im Hinblick auf Personen, die keine Mitarbeiter von Arkema sind – die *Datenschutzerklärung*, die auf der Internetseite <https://www.arkema.com/global/fr/privacy-policy/> zugänglich ist.

7. DER ABSCHLUSS DER BEARBEITUNG DER MELDUNG

Wenn der gemeldete Sachverhalt eindeutig nicht in den Anwendungsbereich des Whistleblowing-Systems fällt, werden die Daten zu dieser Meldung unverzüglich vernichtet.

Gibt die Meldung keinen Anlass zu einer Handlung oder Maßnahme (insbesondere, weil die behaupteten Tatsachen nicht schwerwiegend genug sind), werden die Unterlagen, die geeignet sind, die Person, die die Meldung gemacht hat, und die Personen, gegen die sie sich richtet, zu identifizieren, innerhalb von zwei (2) Monaten nach Abschluss aller Überprüfungsvorgänge vernichtet. Die Person, die die Anzeige erstattet hat, wird unverzüglich über diesen Stichtag informiert.

Wenn ein Disziplinarverfahren oder ein Gerichtsverfahren gegen eine Person eingeleitet wird, auf die eine Meldung abzielt, oder gegen eine Person, die das Whistleblowing-System missbraucht hat, werden die Teile der Akte, die diese Personen identifizieren könnten, bis zum Ende dieses Verfahrens aufbewahrt.

8. GEWÄHRLEISTUNG DER VERTRAULICHKEIT

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieses Whistleblowing-Systems alle Vorkehrungen getroffen werden, um die strikte Vertraulichkeit des Whistleblowers (i), des Umfelds des Whistleblowers, *d. h.*

Vermittler, Personen, die mit dem Whistleblower in Verbindung stehen, und juristische Personen, die vom Whistleblower kontrolliert werden oder für die er/sie arbeitet oder mit denen der Whistleblower beruflich verbunden ist (ii), der gemeldeten Fakten (iii) und der Zielpersonen (iv) zu gewährleisten.

Diese Vorsichtsmaßnahmen werden auch für alle potenziellen externen Dritten getroffen, die im Auftrag der Arkema Gruppe an der Bearbeitung der Meldung beteiligt sind.

Die Mitglieder des Whistleblowing-Ausschusses sowie die Dritten, die an der Bearbeitung einer Meldung beteiligt sein können, sind individuell und vertraglich verpflichtet, die Vertraulichkeit der im Rahmen des Whistleblowing-Systems erhobenen und verarbeiteten Daten zu gewährleisten.

Die Weitergabe vertraulicher Informationen durch die Empfänger einer Meldung ist eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe geahndet wird.